

# Anzeige gem. § 11 Abs. 1 des LHundG NRW über die Haltung eines großen Hundes (mehr als 20 kg Gewicht oder 40 cm Widerristhöhe)

Hinweis: Diese Anzeige ist seit dem 01.01.2003 für die obigen Hunde vorgeschrieben

## Angaben zum Hundehalter:

Name	
Vorname	
Straße, Hausnummer	
Ortsteil	
Geburtsdatum/Ort	
Telefon/Telefax/E-Mail	

An die  
Stadt Steinheim  
FB 3 Bürgerservice  
Marktstr. 2

32839 Steinheim

## Angaben zum Hund:

Name des Hundes:	Geburtsdatum des Hundes/Alter des Hundes:
Hunderasse (oder Mischling aus folgenden Rassen):	Nr. der Hundesteuermarke:
Mikrochip-Nr.:	Fellfarbe:
Datum der Anschaffung:	Herkunft des Hundes:
Geschlecht: <input type="checkbox"/> Rüde <input type="checkbox"/> Hündin	Körpermaße: cm Widerristhöhe kg Körpergewicht

Für die Richtigkeit der obigen Angaben:

\_\_\_\_\_  
Ort/Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

## **Große Hunde“ (§ 11 LHundG NRW)**

Große Hunde im Sinne des LHundG NRW sind Hunde, die ausgewachsen eine Widerristhöhe von mindestens 40 cm oder ein Gewicht von mindestens 20 kg erreichen und die nicht „gefährliche Hunde“ i.S.d. § 3 oder „Hunde bestimmter Rassen“ gemäß § 10 LHundG sind.

**Da ich einen „großen Hund“ im Sinne des LHundG NRW halte, füge ich folgende Unterlagen bei:**

- Nachweis der fälschungssicheren Kennzeichnung des Hundes (erfolgt mit einer elektronisch lesbaren Marke – MIKROCHIP)
- Nachweis des Abschlusses einer besonderen Haftpflichtversicherung (Hinweis: Sie sind verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung zur Deckung der durch Ihren Hund verursachten Personen- und Sachschäden mit einer Mindestversicherungssumme in Höhe von
  - 500.000 EUR für Personenschäden und in Höhe von
  - 250.000 EUR für sonstige Schädenabzuschließen und aufrechtzuerhalten. Dies muss aus dem Nachweis ersichtlich sein!)
- Nachweis der Sachkunde  
(Der Nachweis der Sachkunde ist grundsätzlich durch eine Sachkundebescheinigung einer/s durch die Tierärztekammer benannten Tierärztin/Tierarztes erbracht werden. Sie gelten auch als sachkundig, wenn Sie große Hunde mehr als drei Jahre halten, sofern es dabei zu keinen tierschutz- oder ordnungsbehördlich erfassten Vorkommnissen gekommen ist, und Sie dies dem Ordnungsamt schriftlich versichert haben. Für die anderweitige Anerkennung der Sachkunde gelten die Angaben auf Seite 2 „Gefährliche Hunde“ und auf Seite 4 „Hunde bestimmter Rassen“ entsprechend).
- Nicht angekreuzte Unterlagen reiche ich kurzfristig nach.